

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Veranstaltungstechnik“

1. Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegen unserer Geschäftsbedingungen. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen der Vertragspartner haben keine Gültigkeit. Sämtliche von unseren Geschäftsbedingungen und dem sonstigen schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Eine Abbedingung der Schriftform ist nur schriftlich zulässig.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab dem Firmensitz Oberhausen.
3. Gemietete Gegenstände sind bei uns abzuholen. Der Abholer muss sich bei der Abholung durch einen Personalausweis ausweisen können. Sollte der Abholer nicht der Mieter oder das gesetzliche Organ des Mieters sein, muss er uns eine Vollmacht übergeben. Die Gefahr über die gemieteten Gegenstände geht bei Übergabe an den Transporteur auf den Vertragspartner über.
4. Bei Übergabe der Mietgegenstände unterzeichnet die übernehmende Person einen Lieferschein. Mit ihrer Unterschrift erkennt sie für den Auftraggeber verbindlich an, dass sich die Mietgegenstände in einwandfreiem Zustand befinden. Außerdem erkennt sie mit ihrer Unterschrift für den Auftraggeber ausdrücklich die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
5. Die vereinbarte Vertragszeit ist unbedingt einzuhalten, ist dies unmöglich, so sind wir hiervon schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden angefangenen Tag, um den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle Tagesmiete, bei einer Pauschalmiete der hieraus pro Tag der Mietdauer sich ergebende Betrag zu entrichten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, den uns durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.
6. Der Auftraggeber darf den Mietgegenstand nur ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Er darf über ihn in keiner Weise verfügen, ihn insbesondere nicht verpfänden oder belasten, ihn auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen. Er muss ihn vor jeglichen Zugriffen Dritter schützen und uns sofort unterrichten, falls etwa Dritte Zugriff nehmen sollten (wie z.B. durch Pfändung).
7. Der Auftraggeber hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Jegliche Eingriffe an dem Mietgegenstand sind untersagt. Sollten sich bei der Benutzung der Mietsache objektiv feststellbare Mängel zeigen, verpflichten wir uns, schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen. Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung auf die Höhe der vereinbarten anteiligen Miete. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietgegenstände nach einer Koppelung mit nicht von uns gestellten Geräten seitens des Auftraggebers haften wir unter keinen Umständen. Mängel sind uns umgehend anzuzeigen.
8. Sollte der Kunde nach Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, so gelten folgende Abstandsgebühren als vereinbart: bis zu 30 Kalendertage: 20 % der Auftragssumme / bis zu 15 Kalendertage: 50 % der Auftragssumme / ab 14 Kalendertage: 100 % der Auftragssumme. Als vereinbarter Leistungszeitpunkt zählt bei - nur Equipment: Abholungs-/Lieferungstag gemäß des im Angebot bestätigten Termins / nur Techniker und Dienstleistungen: Tag der vereinbarten Leistungserbringung / Fullservice (Equipment mit Service): Tag vor des im Angebot bestätigten Liefer-/Aufbau-/Arbeitsbeginns. Bei Nichtabholung des angemieteten Equipments ist der volle Mietpreis zu zahlen.
9. Sollten vom Auftraggeber vertragliche Verpflichtungen - nach vergeblicher Friststellung, sofern eine solche nicht von den Gegebenheiten her unmöglich ist - nicht erfüllt werden, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
10. Wenn wir die technische Durchführung für eine Veranstaltung übernehmen, gilt für die Haftung gleiches wie unter Ziffer 7; das heißt, wir haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden und nur zur Höhe der vereinbarten Tagesmiete für jeden Ausfalltag der vereinbarten Zeitdauer. Sollte die Veranstaltung trotz eines grob fahrlässigen Verschuldens seitens des Auftraggebers gleichwohl für uns durchführbar sein oder durchgeführt werden, entfällt jegliche Haftung unsererseits und der Vertragspartner hat die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Sollte ein Eintreffen der Anlage am Veranstaltungsort aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, sehen sich die Vertragspartner von ihren Leistungspflichten befreit.
11. Der Auftraggeber haftet im Beschädigungs- oder Entwendungsfall selbstschuldnerisch auch während der Ruhestunden des Mietgegenstandes zum Neuwert. Der Auftraggeber trägt über die gesamte Mietzeit die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Pflichten als Betreiber des Mietgegenstandes. Die Gefahr des Unterganges, Verlustes, des Verschleißes über die normale Abnutzung hinaus trägt der Vertragspartner. Der Auftraggeber stellt eine geeignete Nachtwache bei mehrtägiger Mietdauer.
12. Alle ggf. anfallenden Steuern und Abgaben, GEMA Gebühren u.ä. trägt der Auftraggeber. Er versichert, dass der Veranstaltungsdurchführung keine sonst wie gearteten bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche diesbezüglichen Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutze der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.
13. Der Auftraggeber haftet für die Sicherheit der Stromanschlüsse bis zum Übergabepunkt. Dies gilt auch für die Lastpunkte bei hängenden Aufbauten. Belastungswerte sind uns verbindlich mitzuteilen.
14. Um rechtzeitigen Aufbau und Inbetriebnahme der Mietgegenstände zu ermöglichen, müssen alle erforderlichen Räume und Anschlüsse bei Aufbaubeginn zugänglich sein.
15. Bei Verkäufen von Waren der Veranstaltungstechnik haben wir keinen Einfluss auf die Lieferzeiten von Herstellern / Zwischenhändlern. Verzögerungen, die nicht von uns zu verantworten sind, stellen keinen Grund dar, seitens des Auftraggebers Zahlungsverpflichtungen zu kürzen oder Aufträge zu stornieren.
16. Wir verpflichten uns, Aufträge sorgfältig auszuführen. Für entstandene Schäden haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf den Netto-Angebots-Betrag der in Auftrag gegebenen Leistung.
17. Rechnungen weisen die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mehrwertsteuer aus. Die Beträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig, spätestens nach 30 Tagen.
18. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen „PA-Tontechnik“ ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen sind beide Seiten verpflichtet, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
19. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Veranstaltungstechnik“ erhalten ihre Rechtsgültigkeit mit Auftragserteilung durch den Vertragspartner.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberhausen.



Veranstaltungstechnik GmbH
Tüsselstraße 7
46147 Oberhausen

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Veranstaltungsorganisation“

1. Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegen unserer Geschäftsbedingungen. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen der Vertragspartner haben keine Gültigkeit. Sämtliche von unseren Geschäftsbedingungen und dem sonstigen schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Eine Abbedingung der Schriftform ist nur schriftlich zulässig.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab dem Firmensitz Oberhausen. Alle von uns produzierten und/oder zur Nutzung angebotenen Konzepte, Text-, Bild-, Grafikerwerke und Medientragwerke sowohl in Print- als auch digitaler Form sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.
3. Der Auftragnehmer konzipiert, organisiert und koordiniert für den Auftraggeber eine Veranstaltung. Veranstalter im rechtlichen Sinn ist der Auftraggeber. Dieser tritt gegenüber Dritten (Helfer und beauftragte Unternehmen) als Auftraggeber auf. Sämtliche daraus resultierenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen stehen dem Auftraggeber selbst zu.
4. Der Leistungsumfang unserer Dienstleistung orientiert sich am Angebot / der Auftrageserteilung. Wir akquirieren und vermitteln im Namen und im Auftrag des Auftraggebers Dienstleistungen Dritter (Fremdleistungen) und führen die Projektabwicklung, -organisation und -koordination im Umfang des erteilten Auftrages durch.
5. Alle angebotenen Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. In den Preisen sind die vom Auftragnehmer angebotenen Dienstleistungen, nicht jedoch Kosten und anfallende Gebühren Dritter, enthalten.
6. Vereinbarungen über die Einbeziehung Dritter bzw. Bestellungen sind schriftlich zwischen Auftraggeber und -nehmer festzuhalten.
7. Die angebotenen und vermittelten Fremdleistungen und -kosten Dritter werden ausschließlich direkt vom Auftraggeber und mit den Fremdfirmen (Lieferanten) abgewickelt und abgerechnet.
8. 50% der Auftragssumme sind bei Auftragserteilung fällig. Der Auftrag gilt erst dann als erteilt, wenn die Anzahlung auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen ist. Die weiteren 50% der Auftragssumme sind nach Rechnungslegung fällig. 9. Rechnungen weisen die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mehrwertsteuer aus. Die Beträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig, spätestens nach 30 Tagen.
10. Für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung vom Auftrag (aus welchen Gründen immer) zurücktritt oder bereits erteilte Aufträge abändert (so dass deren Umfang verringert wird) verpflichtet er sich, dem Auftragnehmer den bis dahin entstandenen Aufwand zuzüglich entstandener Barauslagen zu vergüten.
11. Sollte der Auftraggeber die für die Durchführung des Auftrages notwendigen Informationen oder Unterlagen trotz erfolgter Aufforderung nicht an den Auftragnehmer übergeben, und dadurch die Durchführung der beauftragten Leistungen (ohne dass ihn daran ein Verschulden treffen muss) vereiteln, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die beauftragte Leistung gemäß Angebot (unabhängig vom Umfang der bis dahin durchgeführten Arbeiten) zur Gänze abzurechnen und ist von einer weiteren Leistungserbringung befreit. Auch in diesem Fall haftet der Auftragnehmer nicht für daraus entstehende Folgen, beispielsweise Verdienstauffälle, ...
12. Wenn im Zuge der Recherche Rechtswidrigkeit des Auftrages ersichtlich wird, kann der Auftragnehmer sofort von der beauftragten Leistung zurücktreten und diese zur Gänze abrechnen. Er ist von einer weiteren Leistungserbringung befreit.
13. Haftungsansprüche gegen beauftragte Dritte sind vom Auftraggeber direkt gegen diese geltend zu machen. Der Auftragnehmer haftet nicht für derartige Ansprüche, deren rechtzeitige Geltendmachung oder Erfüllung.
14. Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden und nur zur Höhe des Angebotsbetrages. Sollte die Veranstaltung trotz eines grob fahrlässigen Verschuldens seitens des Auftraggebers gleichwohl für uns durchführbar sein oder durchgeführt werden, entfällt jegliche Haftung unsererseits und der Vertragspartner hat die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Sollte ein Eintreffen von Equipment am Veranstaltungsort aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, sehen sich die Vertragspartner von ihren Leistungspflichten befreit.
15. Wir verpflichten uns, Aufträge sorgfältig auszuführen. Für entstandene Schäden haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf den Angebots-Betrag der in Auftrag gegebenen Leistung.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen „Veranstaltungsorganisation“ ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen sind beide Seiten verpflichtet, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
17. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Veranstaltungsorganisation“ erhalten ihre Rechtsgültigkeit mit Auftragserteilung durch den Vertragspartner.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberhausen.



Veranstaltungstechnik GmbH

Tüsselstraße 7
46147 Oberhausen

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Werbung / Kommunikation“

1. Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegen unserer Geschäftsbedingungen. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen der Vertragspartner haben keine Gültigkeit. Sämtliche von unseren Geschäftsbedingungen und dem sonstigen schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Eine Abbedingung der Schriftform ist nur schriftlich zulässig.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab dem Firmensitz Oberhausen. Alle von uns produzierten und/oder zur Nutzung angebotenen Konzepte, Text-, Bild-, Grafikwerke und Medienvolagen sowohl in Print- als auch digitaler Form sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.
3. Wir sind alleinige Urheber der von uns hergestellten Text-, Bild-, Grafikwerke und Medienvolagen. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit bei der Text- und/oder Bildproduktion begründen kein Miturheberrecht.
4. Wir übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Im Falle der Produktion von Text-, Bild-, Grafikwerke und Medienvolagen für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung übertragen wir die im jeweiligen Arbeitsbereich allgemein üblichen Nutzungsrechte. Jede andere oder weitergehende Nutzung oder die Nachahmung von Texten und Konzepten ist nur mit unserer Einwilligung zulässig. Diese und die nachfolgenden Bedingungen gelten immer auch für den Einsatz digitaler Medien und Hilfsmittel.
5. Der Auftraggeber erteilt einen Auftrag schriftlich aufgrund eines Angebotes durch uns.
6. Wir verpflichten uns, Aufträge sorgfältig auszuführen. Für entstandene Schäden haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auf für die werbliche Beratung. Die Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf den Angebots-Betrag der in Auftrag gegebenen Leistung. Von jeglicher Haftung ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch entgangenen Gewinn.
7. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Markenrechts und der speziellen Werbegesetze verstoßen.
8. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller uns übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber uns von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
9. Wenn wir notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, haften wir auch in diesen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
10. Mit der Genehmigung (Freigabe) der Arbeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Werbung durch den Auftraggeber übernimmt dieser die alleinige Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Arbeiten. Erfolgt keine ausdrückliche Freigabe, so gilt die Arbeit 14 Tage nach Ablieferung als mangelfrei freigegeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für freigegebene Leistungen entfällt jede Haftung durch uns.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Arbeiten, die ihm von uns geliefert werden, nochmals auf Richtigkeit zu prüfen. Dies gilt im Falle von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung insbesondere für fehlerträchtige Textteile wie Zahlen, Namen, Adressen, Maßangaben etc., deren Richtigkeit von erheblicher Bedeutung sein können. Für Schäden, die aus derartigen Fehlern entstehen, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen.
12. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern, infolge allgemeiner Rohstoff- oder Energieknappheit, Verkehrsgespässen, behördlicher Eingriffe oder Arbeitskämpfen und sonstigen Fällen höherer Gewalt entbinden uns von jeglicher Haftung für Fristen und Termine.
13. Wir übernehmen keine Haftung für die erfolgreiche Übermittlung oder Versendung der in Auftrag gegebenen Materialien. Alle Verpflichtungen sind erfüllt, wenn die zu versendenden Materialien entsprechend der jeweiligen Versandart (Post, E-Mail, etc.) versendet worden sind.
14. Wir übernehmen keine Haftung für die Art der Nutzung unserer Arbeit. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
15. Rechnungen weisen die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mehrwertsteuer aus. Die Beträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig, spätestens nach 30 Tagen.
16. Die zu übertragenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der Begleichung der Rechnung.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen „Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit“ ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen sind beide Seiten verpflichtet, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
18. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit“ erhalten ihre Rechtsgültigkeit mit Auftragserteilung durch den Vertragspartner.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberhausen.



Veranstaltungstechnik GmbH

Tüsselstraße 7
46147 Oberhausen